



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Karlsruhe
76124 Karlsruhe
Tiefbauamt

Karlsruhe 05.12.2019
Name Mirko Hecker
Durchwahl 0721 926-7716

Aktenzeichen 17-0513.2 (G. Karlsruhe-
Hagsfeld/8)
(Bitte bei Antwort angeben)

Umfahrung des Stadtteils Hagsfeld mit Anbindung an den Technologiepark

Scoping-Verfahren nach § 13 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Anlagen

Entscheidung vom 22.11.2019 über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Anlagen übersenden wir Ihnen unsere Entscheidung vom 22.11.2019 über das Bestehen der UVP-Pflicht (§ 12 Abs. 6 UVwG).

Des Weiteren nehmen wir Bezug auf den am 04.02.2019 durchgeführten Scoping-Termin und möchten Sie über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichten, die nach §§ 13 Abs. 1, 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 16 UVPG voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen).

Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen ergeben sich aus

- dem im Auftrag des Tiefbauamtes der Stadt Karlsruhe erstellten Scoping-Papier „Umfahrung des Stadtteils Hagsfeld mit Anbindung an den Technologiepark Nord“ mit Stand Dezember 2018,
- den im Protokoll zum Scoping-Termin am 04.02.2019 enthaltenen umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Festlegungen und Zusagen sowie
- den anlässlich des Scoping-Termins und im Nachgang zu diesem Termin bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen und Hinweise zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in regelmäßigen Abständen auf Fachebene – unter Beteiligung der Naturschutzverwaltung und der Naturschutzverbände – besprochen und abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u.a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Auf folgende Aspekte, die u.a. im Rahmen des Scoping-Termins thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen:

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Auswirkungen des Vorhabens festzulegen. Insofern kann es im weiteren Verfahren erforderlich werden, den Untersuchungsraum bezüglich einzelner Schutzgüter zu erweitern (bspw. für Fledermäuse und deren Nutzung des Planungsraumes als Flugkorridor).

Verkehrsuntersuchung / Immissionen

- Für die Verkehrsuntersuchung ist der Prognosehorizont 2035 heranzuziehen.
- Der verkehrliche Bedarf einer zusätzlichen Anbindung des Technologieparks an den Straßenverkehr ist darzustellen. In diesem Zusammenhang ist auch zu untersuchen, inwieweit durch die Anbindung des Technologieparks weiterer motorisierter Verkehr hervorgerufen wird.

- Die Leistungsfähigkeit der geplanten einbahnig zweistreifigen Straße als Anbindung der Haid-und-Neu-Straße an die A 5 sowie die Geeignetheit der Anbindung des Technologieparks über die Albert-Nestler-Straße sind zu untersuchen und darzustellen.
- Verkehrliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Stadtteile Waldstadt, Rintheim und Oststadt und insbesondere auf die Haid-und-Neu-Straße/Karl-Wilhelm-Straße, die Rintheimer Querallee und den Ostring sind zu untersuchen und darzustellen – soweit dies erforderlich ist auch im Hinblick auf die Untersuchung dadurch entstehender Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe).
- Verkehrliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Rad- und Fußgängerverkehr (insb. auch auf die Stadtteilroute Stutensee/Hagsfeld/Rintheim/Oststadt und die Rintheimer Hauptstraße) sind zu untersuchen und darzustellen.

Variantenuntersuchung

Bei der Untersuchung der separat darzustellenden Varianten der Südumfahrung Hagsfeld sind insbesondere auch folgende Aspekte zu betrachten:

- Möglichkeiten alternativer Anbindung des Technologieparks, ggf. unter Einbeziehung der Straße „Im Vogelsand“, sowie alternative Möglichkeiten der Linienführung unmittelbar westlich der Haid-und-Neu-Straße.
- Möglichkeiten alternativer Linienführung im Bereich zwischen A 5 und Haid-und-Neu-Straße unter Nutzung der bereits im Bestand vorhandenen, nördlich verlaufenden Straßen (z.B. Ruschgraben).

Schutzgut Mensch

- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalklimatischen Verhältnisse (Kaltluftabflüsse und Regionalwind) und benachbarte Wohnlagen (Wohnklima) sind zu untersuchen und darzustellen.
- Die Untersuchung der Auswirkungen auf die Erholungsfunktion ist nicht auf die einrichtungsbezogene Naherholung zu beschränken, sondern auf alle Bereiche, die eine Bedeutung für die Freizeit und Erholung haben, zu erweitern.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Es ist zu untersuchen und darzustellen, ob und ggf. welche Auswirkungen das Vorhaben auf Wildbienen, wertgebende Heuschreckenarten oder weitere Schmetterlingsarten haben kann.

- Es ist zu untersuchen und darzustellen, ob und ggf. welche Auswirkungen das Vorhaben auf besonders schützenswerte Pflanzenarten der roten Liste haben kann.
- Die Ermittlung und Darstellung der Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt sind über die Auswirkungen der Bau-tätigkeit und der projektbedingten Flächeninanspruchnahme hinaus auch auf Licht- und Lärmwirkungen sowie auf das Kollisionsrisiko zu erweitern.

Schutzgüter Boden und Wasser

- Die Auswirkungen der Ableitung von Niederschlag – vor allem im Bereich der Straßenbauwerke (Brücke, Trog) – sind zu untersuchen und darzustellen.
- Es ist zu untersuchen und darzustellen inwieweit es bei Starkregenereignissen und einer damit einhergehenden Überlastung von Regenrückhaltungen zu zu-sätzlichen Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen kann.
- Im Rahmen der wassertechnischen Untersuchung bedarf es insbesondere auch Aussagen zur Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinien (WRRL 2000/60/EG). Je nach Umfang sind diese in einem eigenen Fachbeitrag darzustellen.

Allgemeine Hinweise

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch den Vorhabenträger ist ein zentraler Verfah-rensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wie-derum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben ange-strebten Planfeststellungsverfahrens.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht der Planfeststellungsbehörde vorzugsweise in einem selbständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z.B. eines Erläuterungsbe-richts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S. 88).

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbe-stimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhal-

ten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Verkehrsuntersuchungen
- Variantenuntersuchungen/Umweltverträglichkeitsstudie (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, UVPG-Anlage 4 Nr. 2)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Schalltechnische Untersuchungen
- Erschütterungstechnische Untersuchungen
- Wassertechnische Untersuchungen, ggf. Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie
- Geotechnische Untersuchungen

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und ist damit nicht abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Hecker